

Der Magistrat

Stadt Nidderau · Postanschrift: Postfach 11 17 · D-61123 Nidderau

FWG-Fraktion Fraktionsvorsitzende Anette Abel

Sachbearbeiter/in Carolin Stadtmüller

> Innere Verwaltung Abteilung

06187/299 123 Telefon-Durchwahl

> carolin.stadtmueller@nidderau.de F-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen 10/St

Aktenzeichen

Datum 07.06.2022

Beantwortung der Anfrage zur Rechtmäßigkeit der als Satzung beschlossenen Geschäftsordnung - AF-21/2022

Sehr geehrte Frau Abel.

zu Ihrer Anfrage zur Rechtmäßigkeit der als Satzung beschlossenen Geschäftsordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage der HGO basiert das durch die Nidderauer Geschäftsordnung verbriefte Recht des Bürgermeisters, eigene Anträge ohne Zustimmung des Magistrats einzubringen?

Das Antragsrecht des Bürgermeisters wird aus dem Initiativrecht auf unverzügliche Einberufung von Sondersitzungen nach § 56 Abs. 1 S. 2 HGO hergeleitet. Unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 58 Abs. 5 HGO ist aus diesem Initiativrecht ein Antragsrecht des Bürgermeisters für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung abzuleiten.

2. Ist dieser Passus in der Mustergeschäftsordnung des HSGB enthalten?

§ 12 Absatz 1 der Muster-Geschäftsordnung lautet:

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in

Stadt Nidderau

Postanschrift: Postfach 11 17 • 61123 Nidderau Lieferanschrift: Am Steinweg 1 • 61130 Nidderau Telefon: 06187/299-0

06187/299-101 Telefax: info@nidderau.de Internet: www.nidderau.de

Montag 08.00 - 12.00 Uhr, 16.00 - 18.30 Uhr Dienstag, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG IBAN: DE74 5066 1639 0000 0840 00 • BIC: GENODEF1LSR Frankfurter Volksbank IBAN: DE38 5019 0000 4101 2610 05 • BIC: FFVBDEFFXXX Sparkasse Hanau IBAN: DE91 5065 0023 0047 0003 51 • BIC: HELADEF1HAN

Steuernummer 019 226 26051 Finanzamt Gelnhausen Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 113 525 486







die Gemeindevertretung einbringen. Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) können in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.

Demnach ist auch hier das Recht des Bürgermeisters, eigene Anträge einzubringen, ausdrücklich in der Mustersatzung des HSGB vorgesehen.

3. Hat der HSGB die von Bürgermeister Bär bzw. der Verwaltung und der Koalition in die Geschäftsordnung eingebrachten Änderungen vor der Beschlussfassung rechtlich geprüft?

Die Geschäftsordnung wurde auf Grundlage der bisherigen Geschäftsordnung und der aktuellen Mustergeschäftsordnung des HSGB vom Haupt- und Finanzausschuss in mehreren Sitzungen erarbeitet. Bürgermeister Bär bzw. die Verwaltung haben keine eigenen Änderungen der Geschäftsordnung vorgeschlagen. Änderungsanträge wurden ausschließlich von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eingebracht und die Geschäftsordnung final durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Eine rechtliche Prüfung der beschlossenen Geschäftsordnung wurde nicht durchgeführt, da die Stadtverordnetenversammlung selbst über ihre Geschäftsordnung entscheidet, kein Prüfauftrag beschlossen wurde und seitens der Verwaltung keine offensichtlichen Unzulässigkeiten in den beschlossenen Regelungen gesehen wurden.

4. Wie kam es seitens des HSGB zu der Doppelung bezüglich von Tonbandaufnahmen der den Stadtverordneten vorgelegten Mustersatzung? Handelte es sich bei dem vorgelegten Schriftstück tatsächlich um die vom HSGB entworfene Mustersatzung?

Die Muster-Geschäftsordnung wurde unverändert der Vorlage am 28.04.2021 angefügt. Da wir an der Erstellung der Muster-Geschäftsordnung nicht beteiligt waren, können wir nicht erklären, warum es zu der Doppelung kam. Den Erläuterungen lässt sich aber entnehmen, dass die Regelung in § 29 nur der Klarstellung dient.

5. Was genau sieht die Mustersatzung des HSGB im Original vor? (Bitte Beifügung der Originalmustergeschäftsordnung des HSGB)

Die Muster-Geschäftsordnung wird auch dieser Beantwortung als nicht-öffentliche Anlage beigefügt.

Postanschrift: Postfach 11 17 • 61123 Nidderau Lieferanschrift: Am Steinweg 1 • 61130 Nidderau Telefon: 06187/299-0 Telefon:

Telefax: E-Mail: Internet

06187/299-101 info@nidderau.de www.nidderau.de

Sprechzeiten: Montag 08.00 - 12.00 Uhr, 16.00 - 18.30 Uhr Dienstag, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen
VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG IBAN: DE74 5066 1639 0000 0840 00 • BIC: GENODEF1LSR
Frankfurter Volksbank IBAN: DE38 5019 0000 4101 2610 05 • BIC: FFVBDEFFXXX
Sparkasse Hanau IBAN: DE91 5065 0023 0047 0003 51• BIC: HELADEF1HAN

Steuernummer 019 226 26051 Finanzamt Gelnhausen Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 113 525 486





Mit der Beantwortung dieser Anfrage war 1 Mitarbeiterin insgesamt 0,5 Stunden befasst. Dafür sind Kosten i. H. v. 32,50 € entstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bár

Andreas Bär

Bürgermeister

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Stadt Nidderau nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung befinden sich auf der Internetseite der Stadt Nidderau unter https://www.nidderau.de/datenschutz/. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Stadt Nidderau Postanschrift: Postfach 11 17 • 61123 Nidderau Lieferanschrift: Am Steinweg 1 • 61130 Nidderau Telefon: 06187/299-0

Telefax: E-Mail: Internet:

06187/299-101 info@nidderau.de www.nidderau.de

Sprechzeiten: Montag 08.00 - 12.00 Uhr, 16.00 - 18.30 Uhr Dienstag, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr

VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG IBAN: DE74 5066 1639 0000 0840 00 • BIC: GENODEF1LSR Frankfurter Volksbank IBAN: DE38 5019 0000 4101 2610 05 • BIC: FFVBDEFFXXX Sparkasse Hanau IBAN: DE91 5065 0023 0047 0003 51• BIC: HELADEF1HAN

Steuernummer 019 226 26051 Finanzamt Gelnhausen

Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 113 525 486

